

Kantonsratsbeschluss

Vom 02.07.2025

Nr. RG 0101/2025

Teilrevision des Fischereigesetzes (FiG)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BFG) vom 21. Juni 1991¹⁾ und Artikel 126 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. April 2025 (RRB Nr. 2025/681)

beschliesst:

I.

Der Erlass Fischereigesetz (FiG) vom 12. März 2008³⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 6^{bis} (neu)

Hegearbeit

¹⁾ Wer ein Jahrespatent erwerben will, muss den Nachweis für geleistete Hegearbeiten erbringen oder eine Hegeersatzabgabe bezahlen.

²⁾ Als Hegearbeiten gelten Arbeiten, welche die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume im Kanton Solothurn fördern.

³⁾ Die Mitgliedschaft in einem vom Regierungsrat anerkannten Fischereiverein gilt als Nachweis für geleistete Hegearbeiten. Das Departement publiziert die Vereine, deren Mitglieder von der Hegeersatzabgabe befreit sind.

⁴⁾ Das Departement kann für die Kontrolle des Nachweises der Hegearbeit im Rahmen der Mitgliedschaft in einem Fischereiverein gemäss Absatz 3 Personendaten der Patentinhaber und der Patentinhaberinnen mit den Fischereivereinen austauschen.

⁵⁾ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung

- a) die Voraussetzungen für eine Anerkennung der zu leistenden Hegearbeiten;
- b) den Datenaustausch mit den Fischereivereinen gemäss Absatz 4.

§ 6^{ter} (neu)

Hegeersatzabgabe

¹⁾ Wird beim Erwerb des Jahrespatents der Nachweis geleisteter Hegearbeiten nicht erbracht, ist eine Hegeersatzabgabe geschuldet. Die Hegeersatzabgabe beträgt jährlich im Minimum 20 Franken und im Maximum 100 Franken. Der Regierungsrat legt die Höhe der Hegeersatzabgabe durch Verordnung fest.

¹⁾ SR [923.0](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

³⁾ BGS [625.11](#).

² Die Hegeersatzabgabe wird zweckgebunden für Arbeiten verwendet, welche die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume im Kanton Solothurn fördern.

³ Das Departement schliesst zur Umsetzung von Absatz 2 Leistungsvereinbarungen mit Dritten ab, welche unter anderem die Pflichten und die Berichterstattung regeln.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu)

¹ Das Departement bestimmt die Pachtgewässer und legt den Mindestpachtzins sowie die Pachtdauer pro Gewässer fest.

² Pachtgewässer werden öffentlich versteigert. Die meistbietende Person erhält den Zuschlag.

^{2bis} Für Pachtgewässer, an denen in der vorangegangenen Pachtperiode Hegearbeit gemäss § 6^{bis} geleistet wurde, legt das Departement einen Höchstpachtzins von 150 % des Mindestpachtzins fest.

^{2ter} Steigern mehrere Personen bis zum festgelegten Höchstpachtzins, erhält diejenige Person den Zuschlag, welche am betreffenden Pachtgewässer in der vorangegangenen Pachtperiode Hegearbeit geleistet hat. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, entscheidet das Los. Wird der Höchstpreis nicht geboten, erhält die meistbietende Person den Zuschlag.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung insbesondere *Aufzählung unverändert*.

² Das Departement kann insbesondere

- b) *(geändert)* eine einseitige Bewirtschaftung einzelner Arten oder Rassen verhindern;
- c) *(neu)* zeitlich und örtlich beschränkte Fischerei- und Betretungsverbote in Gewässern erlassen, soweit es zum Schutz von Fischen, Krebsen und Fischnährtieren erforderlich ist.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Zur Ausübung der Fischerei ist es gestattet, die Ufer und das Gewässerbett zu begehen und zu betreten. Fischer und Fischerinnen haften für vermeidbaren Schaden.

² Eingezäunte Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers betreten werden.

§ 23^{bis} (neu)

Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 02.07.2025

¹ Vor Inkrafttreten der Änderungen dieses Gesetzes für Pachtgewässer abgeschlossene Pachtverträge behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem regulären Ablauf.

² Die Hegeersatzabgabe wird erstmalig im Folgejahr nach Inkrafttreten der Änderungen dieses Gesetzes erhoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats
Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)
Finanzdepartement
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum)
GS/BGS
Parlamentdienste (2574/2025)